

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 29. Juni 2020, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 29. Juni 2020, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Gebühren für die Grundschulkindbetreuung
 - Erlass der Beiträge für die Monate April und Mai 2020
 - Gewährung einer Freiwilligkeitsleistung an den kirchlichen Träger
 - Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung
2. Benennung eines Vertreters in den Abwasserausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim
3. Bauanträge
 - a. Umbau/Nutzungsänderung Einfamilienwohnhaus zum Zweifamilienwohnhaus, Kreuzstraße 5a Flst. Nr. 902/1
 - b. Anbau eines Aufzugsturmes und eines Balkons an ein Wohnhaus, Schillerstraße 8, Flst. Nr. 4791/3
4. Informationen
5. Anfragen des Gemeinderates
6. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	29.06.2020	x		Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Gebühren für die Grundschulkindbetreuung -Erlass der Beiträge für die Monate April und Mai 2020 -Gewährung einer Freiwilligkeitsleistung an den kirchlichen Träger -Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Infolge der Corona-Pandemie ist der Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) seit dem 17. März 2020 bis zum 29. Juni 2020 eingestellt.

In Schulen und Kindergärten findet seit der Einstellung des regulären Betriebs eine Notbetreuung für Kinder statt, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Seit dem 27.04.2020 wurde der anspruchsberechtigte Kreis für die Notbetreuungen deutlich ausgeweitet.

Gestützt auf Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände (KLV) und der 4-Kirchenkonferenz hat die Gemeinde Au am Rhein als Träger des Kinderhauses Pestalozzi sowie des Hortes an der Rheinauschule den Einzug der Elternbeiträge für die Monate April und Mai 2020 vorerst ausgesetzt. Auch die Gebühren der Grundschulkindbetreuung wurden für die Monate April und Mai 2020 nicht eingezogen.

Nach einer Rücksprache mit der Verrechnungsstelle Durmersheim als Geschäftsführung für den Kindergarten St. Joseph wurden auch hier die Gebühren für die Monate April und Mai 2020 ausgesetzt. Seitens der Verrechnungsstelle wurde mit Schreiben vom 04.06.2020 (Anlage 1) der Einnahmeausfall der Gebühren (abzüglich der Notbetreuung) vorläufig beziffert.

Der Ausfall der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen setzt sich wie folgt zusammen:

Einrichtung	Elternbeiträge April	Elternbeiträge Mai
Schulkindbetreuung	4.487 €	4.432 €
Kinderhaus Pestalozzi	5.121 €	5.121 €
St. Joseph	14.337 €	14.337 €
Summe	23.945 €	23.890 €

II. Soforthilfe des Landes

Wie bereits den Medien zu entnehmen war, hat das Land Baden-Württemberg den Gemeinden, Städten und Landkreisen mittlerweile eine Millionen-Corona-Soforthilfe gewährt.

Die Soforthilfe ist nicht zweckgebunden; es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Gemeinde Au am Rhein erhielt in den Monaten April und Mai 2020 eine Soforthilfe in Höhe von 40.725,67 Euro.

Nach der gemeinsamen Positionierung der Kommunalen Landesverbände sollen die Mittel in erster Linie krisenbedingte Ertragsminderungen und Aufwandssteigerungen der Kommunen kompensieren. Das gilt in besondere Weise, wenn die Gemeinde (für eigene Einrichtungen) auf Beiträge für die Kinderbetreuung verzichtet. Ansonsten ist die Gemeinde in der Mittelverwendung frei. Nur die Kindergartenbeiträge der freien Träger – also der Kirchen - sind ausdrücklich erwähnt und sollen durch die Soforthilfe berücksichtigt werden.

III. Weiteres Vorgehen Kindergartenbeiträge / Betreuungsentgelte

a) Kinderhaus Pestalozzi und Grundschulkindbetreuung

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsordnung für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“ vom 22.07.2019 ist die Schließung der Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten möglich.

Angesichts der seit Mitte März 2020 andauernden Schließung von Schulen und Kindergärten hält es die Verwaltung aber für vertretbar, für die kommunalen Kindertageseinrichtungen auf die bislang nur ausgesetzte Erhebung der Elternbeiträge für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von 10.242 € endgültig zu verzichten, die Elternbeiträge im Ergebnis also zu erlassen.

Ebenso wird empfohlen, auf die Entgelte der Schulkindbetreuung für die Monate April und Mai 2020 zu verzichten und diese zu erlassen. Dieser Ertragsausfall beträgt 8.919 €.

Diese Erlasse würden ausdrücklich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen und hätten auch keine präjudizielle Wirkung für das weitere Vorgehen in den Folgemonaten.

Auf die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Notbetreuung soll jedoch nicht verzichtet werden.

Es wird vorgeschlagen für die Notbetreuung 1/20 der Benutzungsgebühr für eine 35 Stunden-Woche pro Tag zu erheben. Folgende Beträge sollen für die tägliche Inanspruchnahme erhoben werden:

Betreuungsform	Gebühr pro Tag
vor dem vollendeten 3 Lebensjahr	12,20 €
ab dem vollendeten 3 Lebensjahr	7,25 €
Schulkindbetreuung	2,50 €

b) Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde wäre es wünschenswert, dass auch die Kindertageseinrichtung in kirchlicher Trägerschaft auf die Erhebung von Beiträgen für die Monate April und Mai 2020 endgültig verzichtet.

Es ist daher zu empfehlen, dem Träger im Falle eines endgültigen Beitragsverzichts im April und Mai 2020 einen finanziellen Ausgleich in Höhe der anteiligen Soforthilfe zu gewähren. Der kirchliche Träger hätte dann ebenso wie die Gemeinde Au am Rhein Eigenanteil für den entgangenen Ertrag zu tragen.

IV. Erlass von Forderungen für die Monate April und Mai 2020

Der vorstehend erläuterte endgültige Verzicht auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Besuch des Kinderhauses Pestalozzi sowie von der Gebühr für die Schulkindbetreuung in den Monaten April und Mai 2020 stellt zivilrechtlich zumindest eine sog. Verzichtserklärung dar. Die Erklärung kann zudem als Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages i.S.d. § 397 BGB gewertet werden. Nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist ein Erlass – und damit auch eine Verzichtserklärung - ganz oder zum Teil möglich, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; § 32 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Durch den vorgeschlagenen Verzicht auf Betreuungsentgelte für kommunale Betreuungsangebote entstehen der Gemeinde Au am Rhein im April und Mai 2020 Mindererträge in Höhe von 19.161 €. Diese werden durch die auf die Kinderbetreuung entfallende Soforthilfe in Höhe von 16.310,63 € (40,05%) anteilig kompensiert. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 2.851 €.

V. Gewährung einer Freiwilligkeitsleistung an den kirchlichen Träger

Sollte der kirchliche Träger ebenso auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Betreuungsentgelten für den Monat April und Mai 2020 verzichten, wie es im Schreiben der Verrechnungsstelle signalisiert wird, kann eine Zuweisung aus der Soforthilfe ebenso prozentual erfolgen. Insgesamt würde der kirchliche Träger einen Betrag in Höhe von 24.415,04 € erhalten. Somit würde der Eigenanteil des kirchlichen Trägers bei 2.408,96 € liegen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Au am Rhein verzichtet für den Besuch des Kinderhauses Pestalozzi endgültig auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für die Monate April und Mai 2020.
2. Die Gemeinde Au am Rhein verzichtet endgültig auf die Erhebung von Gebühren für die Grundschulkindbetreuung für die Monate April und Mai 2020.
3. Für die Notbetreuung werden Entgelte gemäß Ziffer III erhoben.
4. Die Gemeinde Au am Rhein gewährt dem kirchlichen Träger der Kinderbetreuung für die Monate April und Mai 2020 eine Freiwilligkeitsleistung in Höhe von 24.415,04 €, wenn dieser ebenso auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen in den Monaten April und Mai 2020 verzichtet. Dieser Betrag wird anteilig aus der Corona-Soforthilfe des Landes finanziert.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	29.06.2020	X		Benennung eines Vertreters in den Abwasserausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02. März 2020 wurde für die Besetzung des Abwasserausschusses des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim Michael Rastätter von der FWG als Vertreter benannt und auch vom Gemeinderat gewählt.

Eine anschließende Prüfung hat ergeben, dass die Wahl nicht im Einklang mit der Verbandssatzung steht. Nach der Satzung können in den Ausschuss nur Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes gewählt werden. Als Vertreter für den Gemeindeverwaltungsverband wurden von der Gemeinde Au am Rhein in der gleichen Sitzung folgende Personen gewählt: Hans Weißbecher, Martin Kimmig, Thomas Schark.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt Hans Weißbecher von der FWG als Vertreter des Abwasserausschusses vor.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3 a	29.06.2020	X		Umbau/Nutzungsänderung Einfamilienwohnhaus zum Zweifamilienwohnhaus, Kreuzstraße 5a, Flst. Nr. 902/1

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Kreuzstraße 5a befindet sich derzeit ein Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude. Das bestehende Wohngebäude soll gedämmt und zu einem Zweifamilienhaus umgebaut werden. Ferner ist der Anbau je eines Balkons im EG und OG auf der westlichen Gebäudeseite vorgesehen.

Beim vorhandenen Nebengebäude mit Garage soll eine Aufstockung erfolgen. Die Firsthöhe erhöht sich um ca. 1,40 m. Der dadurch neu geschaffene Raum soll als Studio mit Zugang zur Erdgeschosswohnung des Wohngebäudes genutzt werden. Hierdurch wird eine Wohnraumerweiterung mit einer zusätzlichen Wohnfläche von ca. 34 m² erreicht.

Das Grundstück Flst. Nr. 902/1, Kreuzstraße 5a, befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 34 Baugesetzbuch zu überprüfen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Das Wohngebäude wird in seiner Kubatur nicht verändert. Darüber hinaus werden die Ausnutzungswerte des Umgebungsrahmens mit diesem Bauvorhaben auch in Bezug auf die Grund- und Geschossfläche eingehalten. Es wird zudem als sinnvoll angesehen, auf einem derart großen Grundstück weitere Wohneinheiten durch Ausbaumaßnahmen unterzubringen.

Aus diesen Gründen entspricht das Vorhaben den städtebaulichen Grundzügen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

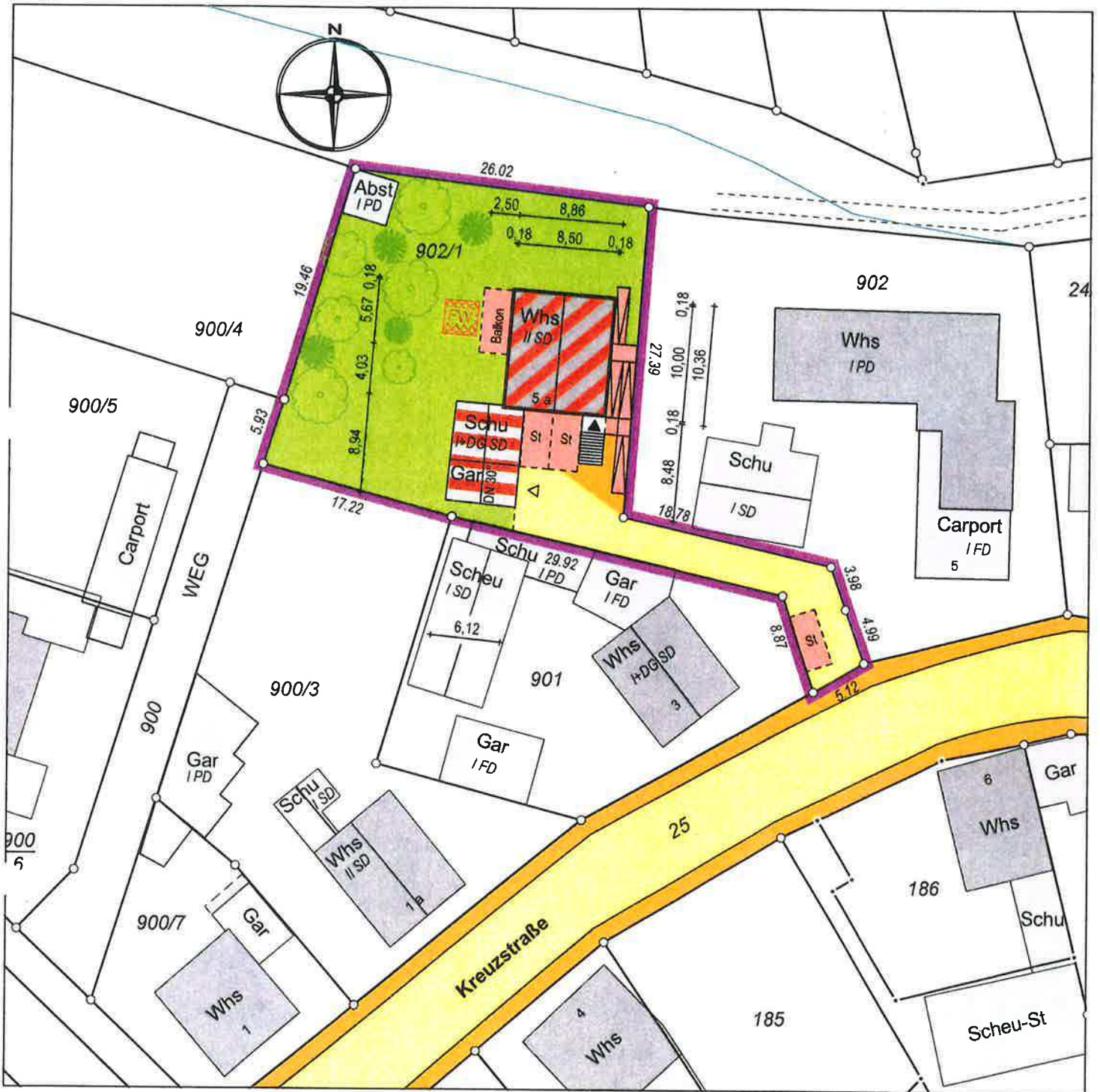
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3 b	29.06.2020	X		Anbau eines Aufzugturmes und eines Balkons an ein Wohnhaus, Schillerstraße 8, Flst. Nr. 4791/3

Sachverhalt:

An das Bestandsgebäude Schillerstraße 8 ist zur barrierefreien Erschließung der Wohneinheiten im Erd-, Ober- und Dachgeschoss der Anbau eines Aufzugsturmes an der östlichen Gebäudeseite geplant. Zusätzlich soll zur Erhöhung der Wohnqualität der einzelnen Wohneinheiten ein Balkon errichtet werden.

Im Rahmen von Vorgesprächen zum geplanten Vorhaben wurde festgestellt, dass das Grundstück im Bereich eines alten Teilbebauungsplans „Hahnheck“ aus dem Jahr 1960 liegt. Zu diesem Teilbebauungsplan existieren ein Gestaltungsplan, sowie ein Straßen- und Baufluchtenplan.

Aufgrund den wenigen vorhandenen Unterlagen zum Verfahren der damaligen Bauleitplanung wurde das Landratsamt gebeten, eine Bewertung vorzunehmen, ob dieser Bebauungsplan (mit Straßen- und Baufluchtenplan) in Kraft getreten ist und somit Geltung entfaltet. Diese Prüfung hat ergeben, dass dieser Teilbebauungsplan mit dem Straßen- und Baufluchtenplan wirksam ist.

Im Bereich des nun geplanten Vorhabens ist in diesem Straßen- und Baufluchtenplan ein Abstand der Bauflucht von der Straßenflucht (Hebelstraße) von 8 m verzeichnet. Begründungen zu den damaligen abstandsrechtlich gestaffelten Festlegungen dieser Baufluchten sind in den Unterlagen nicht vorhanden.

Mit dem vorgesehenen Anbau des Aufzugsturmes und des Balkons passt sich die Gebäudestruktur nun in seiner Bauflucht an das bestehende Nachbargebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 4812/2 an. Städtebauliche Gründe, die dem geplanten Vorhaben bzw. einer Anpassung der Bauflucht zum Nebengebäude, entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Barrierefreie Erschließungen von Wohnungen sind zudem zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

